



# Graf-Friedrich-Schule

Gymnasium des Landkreises Diepholz

Anlage 2

## Sorgerechtserklärung

Name der Schülerin/ des Schülers: \_\_\_\_\_, Klasse/Jg. \_\_\_\_\_

Hinweise an die Sorgeberechtigte zur Datenweitergabe:

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen – mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben – sind:

- Verheiratete, zusammenlebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Elternteile grundsätzlich zulässig
- Dauernd getrenntlebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§ 1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlicher anderer Entscheidung Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten
- Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB): Gemeinsames Sorgerecht bei Abgabe einer Sorgerechtserklärung der Eltern: Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter.

**Daher bitten wir Sie, Angaben zur Sorgeberechtigung zu machen:**

<input type="checkbox"/> Alleinerziehend (siehe b)
Haben Sie das alleinige Sorgerecht?
<input type="checkbox"/> Ja (Gerichtsurteil/Negativbescheinigung vorlegen)
<input type="checkbox"/> Nein (Sowohl Angaben zur Sorgeberechtigung als auch der Anmeldebogen müssen von beiden Sorgeberechtigten unterschrieben werden.)
<input type="checkbox"/> Lebensgemeinschaft (siehe c)
Haben die Eltern eine Sorgerechtserklärung abgegeben?
<input type="checkbox"/> Ja
<input type="checkbox"/> Nein
<b>Bei „Nein“:</b> Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Vater über die schulischen Angelegenheiten unseres Kindes informiert wird.
<input type="checkbox"/> Ja
<input type="checkbox"/> Nein

**Ergänzender Hinweis:** In der Regel orientieren wir uns an § 1687 BGB, wonach bei getrenntlebenden Eltern der Sorgeberechtigte, bei dem sich das Kind aufhält, für alle alltäglichen Angelegenheiten entscheidungsbefugt und informationsberechtigt ist. Der andere Elternteil ist seitens der Schule in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung oder auf besonderen Wunsch und mit dem Einverständnis beider Elternteile zu beteiligen. Darunter fallen wichtige schulische Angelegenheiten wie: Anmeldung, Nichtversetzung, Nichtzulassung oder das Nichtbestehen einer Abschlussprüfung, den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus, Entlassung von der Schule oder deren Androhung, Verweisung von allen öffentlichen Schulen oder deren Androhung und sonstige, schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen.

Diepholz, den \_\_\_\_\_

X

Unterschrift **beider** Erziehungsberechtigten